

- 1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Stein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;
- 2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtreitung eines Grundstück vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideikommis-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammwalter herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll. ad s. 5.

Artikel XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunal-Kassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden. ad s. 56.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Dasselmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1086.) Verordnung, wegen der nach dem Gefeze vom 27sten März 1824. vorbehalteten Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehalteten näheren Feslebungen einiger, in Unsern Gefeze vom 27sten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlischen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und erheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften:

Art. I.

Artikel I.

zu §. 4. u. 22.

Nachdem der Fürst von Salm - Kyburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unsern Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

- 1) dem Herzoge von Aremberg,
- 2) = Fürsten von Salm - Salm,
- 3) = Fürsten zu Sayn - Wittgenstein - Berleburg,
- 4) = Fürsten zu Sayn - Wittgenstein - Wittgenstein,
- 5) = Fürsten von Raunich - Rietberg,
- 6) = Fürsten von Bentheim - Tecklenburg - Rheda,
- 7) = Fürsten von Bentheim - Steinfurth,
- 8) = Fürsten von Salm - Horstmar,
- 9) = Herzoge von Looz,
- 10) = Herzoge von Troy,
- 11) = Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Mitterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

- 1) Der Minden - Ravensbergische,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;
- 2) der Paderbornerische,
welcher Paderborn und Corvey umfaßt;
- 3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westfalen, Siegen, Wittgenstein und Lippestadt;
- 4) der Märkische,
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;
- 5) der ößlich Münstersche,
welcher den ößlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
- 6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. der

A. Der Ritterschaft:

1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke.....	2 Abgeordnete
2) - Paderbornschen Wahlbezirke	3 =
3) - Westphälischen Wahlbezirke	3 =
4) - Märkischen Wahlbezirke	5 =
5) - östlich Münsterschen Wahlbezirke	4 =
6) - westlich Münsterschen Wahlbezirke	3 =

Überhaupt der Ritterschaft. 20 Abgeordnete.

B. Den Städten:

1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke:	
a) den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten	
Minden 1 Abgeordn.	
Bielefeld 1	=
Herford und Bloho dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beschickt. 1	=
b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiebenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Bersmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Rietberg, zusammen. 1	=
2) im Paderbornschen Wahlbezirk:	4
a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten	
Paderborn und Höxter dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschicken. 1 Abgeordn.	
b) den Städten Brakel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkotten, Driburg, Delbrück. 1	=
3) im Westphälischen Wahlbezirk:	2
a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten	
Siegen 1 Abgeordn.	
Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd 1	=
b) den Städten Gesenke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede 1	=
	3 =
	Latus 9 Abgeordn.
Jahrgang 1827. (ad No. 16. — 1086 — 1088.)	U
	4) im

4) im Märkischen Wahlbezirk:

- a) den zu Würststimmen berechtigten Städten
 Iserlohn 1 Abgeordn.
 Dortmund 1
 Soest und Lippstadt dergestalt mit einander
 wechselnd, daß erstere zwei Landtage und
 Lippstadt den dritten beschickt 1
 Hagen, Altena und Schwelm, mit einander
 wechselnd 1
- b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum,
 Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Bre-
 kerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuen-
 rade, Hattingen, Camen, Werl, Menden,
 Limburg, Witten 1

5

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

- a) den zu Würststimmen berechtigten Städten
 Münster 2 Abgeordn.
 Warendorf und Bocholt dergestalt wechselnd,
 daß erstere zwei Landtage und letztere den
 dritten beschickt 1
- b) den Städten Ahlen, Beckum, Olpe, Werne,
 Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibben-
 bühren, Lengerich, Tecklenburg 1

4

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirk:

- a) den zu Würststimmen berechtigten Städten
 Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld
 und Stadt-Löhn, unter einander wechselnd. 1 Abgeordn.
 b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Münster,
 Breden, Borchen, Anholt, Gronau, Horstmar,
 Billerbeck, Haltern 1

2

Zusammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirk:

a) dem

a)	dem Kreise Minden	1 Abgeordn.
b)	* Kreise Rhaden	1 *
c)	den Kreisen Bünde und Herford	1 *
d)	* Kreisen Bielefeld, Halle und Wieden- brück	1 *
		4 Abgeordn.
2)	im Paderbornischen Wahlbezirk:	
a)	den Kreisen Paderborn und Büren	1 Abgeordn.
b)	den Kreisen Brakel, Warburg und Höxter	1 *
		2 *
3)	im Westfälischen Wahlbezirke:	
a)	den Kreisen Lippstadt und Brilon	1 Abgeordn.
b)	* Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe	1 *
c)	* Kreisen Arnsberg und Eslohe	1 *
		3 *
4)	im Märkischen Wahlbezirke:	
a)	den Kreisen Soest und Hamm	1 Abgeordn.
b)	* Kreisen Dortmund und Bochum	1 *
c)	* Kreisen Iserlohn und Altena	1 *
d)	dem Kreise Hagen	1 *
		4 *
5)	im östlich Münsterschen Wahlbezirke:	
a)	dem Kreise Tecklenburg	1 Abgeordn.
b)	* Kreise Münster	1 *
c)	* Kreise Warendorf und Beckum	1 *
d)	* Kreise Lüdinghausen	1 *
		4 *
6)	im westlich Münsterschen Wahlbezirke:	
a)	dem Kreise Recklinghausen	1 Abgeordn.
b)	den Kreisen Vörden und Rheda	1 *
c)	* Kreisen Coesfeld und Steinfurt	1 *
		3 *
	Zusammen	20 Abgeordn.

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniß dazu erweisen sollte, mit Beirath unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.

Artikel IV.

zu §. 5.

Die Abtrennung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Sukzession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommissgut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammwaters des Erben und Verstorbenen befinden hat, sind der Weiterbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

Artikel V.

zu §. 8.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgesetzt werde; so haben die Landräthe mit Zugabeung der Kreisstände für einen jeden Kreis, eine Matrikul von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In dieser Matrikul werden aufgenommen:

- a) die vormalss reichsritterschaftlichen, vormalss landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824. 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;
- b) die durch besondere von Uns volljogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

- 1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres Allg. Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutscherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrag: mit Festzung einer gesetzlichen fideikommisarischen Erbsfolge in denselben zu einem Familien-Fideikomisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikomisse gewähren;
- 2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verlaffen, Uns dazu Besitzer von Güter-Komplexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutscherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirtschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3. Unserer Instruktion vom 30sten Mai 1820, den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten

Gütern und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl- und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

Artikel VII.

Der Betrag der nach §. 11. des Gesetzes vom 27ten März 1824. die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grundz. und Gewerbe-
^{m s. 11.}steuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein:

- a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Haupt-
Steuer;
- b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler
Hauptsteuer.

Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Ab-
geordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbetreib mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

Artikel X.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitz, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt.

Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerschüttelungen ein:

- a) bei

- a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;
- b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

zu §. 20.

In den zu Würflämmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstädten berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten grössern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

zu §. 21.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und denselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Lit. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihenfolge untereinander abwechseln.

Artikel XIV.

zu §. 25.

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterwegs in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI.

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Unwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Duiten, und für die Unterkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise. zu §. 56.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Duiten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Duiten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dandelsmann für den Kriegsminister: v. Schbler.

(No. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landrats in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.). aus.

§. 2. Die landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Zweck der
Kreis-Ver-
sammlungen.

Bezirke.

§. 3.